



---

## **B. Verfahrensfehler, die den Beschluss tragen**

### **1. Verletzung rechtlichen Gehörs / Nichtverarbeitung zentralen Vortrags**

Der Beschluss ersetzt Auseinandersetzung mit dem Kernvortrag der Mutter durch pauschale Konflikterzählung („zahlreiche Verfahren“, „Eskalation“) und paraphrasiert im Schwerpunkt den Umgangsbeschluss des Kammergerichts (21.07.2025), ohne die in diesem Sorgerechtsverfahren entscheidungserheblichen Tatsachen der Mutter tragfähig zu würdigen.

#### **Beispiele für übergangenen/entkernten Kernvortrag:**

##### **a) Informations- und Auskunftsverweigerung durch den Vater**

Aktenkundig ist (u. a. aus der Anhörung), dass mehrfach Auskunftsverfahren erforderlich waren, dass Auskünfte über lange Zeiträume verweigert wurden und dass der Vater Auskunft inhaltlich auf ein sporadisches Foto reduziert. Das ist kein Nebenthema, sondern sorge-rechtlicher Kern: Wer Auskunft/Information verweigert, unterläuft gemeinsame Sorge und das kind-rechtliche Transparenzminimum.

##### **b) Bewusste Abschottung der Mutter in einer lebensbedrohlichen Gesundheitskrise des Kindes / gewichtige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende psychische Beeinträchtigung des Kindesvaters**

Der hier feststehende Geschehensablauf ist nicht als bloßes Kommunikationsversagen oder gewöhnliche Trennungseskalation zu qualifizieren.

**Aktenkundig ist ein systematisches, planvolles Ausschluss- und Täuschungsverhalten:** Am 09.09.2024 stellte er das offenkundig schwer kranke Kind nicht bei der seit Geburt behandelnden, dem Kind vertrauten Kinderärztin vor, sondern bei einer unbekanntem Ärztin, nachdem er der bisherigen Kinderärztin zuvor untersagt hatte, der Kindesmutter weiterhin Informationen zu erteilen.

Diese Vorgehensweise lässt nur den Schluss zu, dass die Mutter von dem Gesundheitszustand des Kindes gezielt ferngehalten werden sollte.

Nach dem Aufnahmebogen des Krankenhauses gab der Kindesvater sodann wahrheitswidrig an, nur er und seine Mutter dürften Informationen über [REDACTED] erhalten und das Kind besuchen.

Die Mutter erfuhr von der lebensbedrohlichen Erkrankung, der stationären Aufnahme und der 133-stündigen Beatmung erst Monate später; auch danach bagatelisierte der Kindesvater den Verlauf und hielt Unterlagen zurück.

---

**Ein solches Verhalten offenbart eine massiv entgleiste Kontroll-,  
Ausschluss- und Verdrängungsdynamik.**

Wer in einer Situation akuter Lebensgefahr des eigenen Kindes den anderen Elternteil nicht nur nicht informiert, sondern dessen Kenntnisnahme aktiv verhindert und stattdessen die eigene Mutter an die Stelle der Kindesmutter setzt, stellt Macht- und Kontrollinteressen über elementare Schutz-, Bindungs- und Fürsorgebedürfnisse des Kindes.

Das dokumentiert einen eklatanten Ausfall von Empathie, Verantwortungsbewusstsein und Bindungstoleranz.

**Der Bundesgerichtshof hebt Bindungstoleranz ausdrücklich als  
kinderwohlrelevantes Kriterium hervor.**

Rechtlich ist dieser Sachverhalt von erheblichem Gewicht. Art. 6 Abs. 2 GG verankert Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht der Eltern. Nach § 1626 BGB ist die elterliche Sorge am Kindeswohl auszurichten; zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. § 1627 BGB verpflichtet Eltern, ihre Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.

Selbst ein nicht sorgeberechtigter Elternteil hat bei berechtigtem Interesse einen Auskunftsanspruch gegen den anderen Elternteil (§ 1686 BGB). Die dem Kindesvater übertragene Gesundheitsvorsorge trug daher weder die planmäßige Totalabschottung der Kindesmutter noch die wahrheitswidrige Darstellung gegenüber Klinik und Dritten.

Für die Sorgerechtsentscheidung ist maßgeblich, welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 BGB); bei Gefährdungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sind Maßnahmen nach § 1666 BGB eröffnet.

**Entscheidungserhebliche Tatsachen hat das Familiengericht von Amts wegen aufzuklären (§ 26 FamFG).**

Der vorliegende Geschehensablauf überschreitet die Schwelle bloßer Hochkonflikthaftigkeit deutlich.

**Er begründet gewichtige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende psychische Beeinträchtigung des Kindesvaters, die sich in einer gezielt manipulativen, tatsachenverzerrenden und gegenüber den existenziellen Bedürfnissen des Kindes gleichgültigen Ausschlussstrategie manifestiert und fachpsychiatrisch abklärungsbedürftig ist.**

---

Ein Elternteil, der selbst im Angesicht einer lebensbedrohlichen Ateminsuffizienz des Kindes die Mutter systematisch fernhält, offenbart keine Stabilität, sondern eine massive psychische Fehlhaltung, die mit verantwortlicher elterlicher Sorge nicht vereinbar ist.

**c) Beweisbeschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters:  
Nichtumsetzung, Nichtwürdigung, Verstoß gegen die gerichtliche  
Sachaufklärungspflicht**

Aktenkundig ist, dass das Gericht bereits mit Beschluss vom 23.09.2024 eine psychiatrische Begutachtung des Kindesvaters angeordnet hat. Aktenkundig sind ferner die wiederholten Anträge der Mutter auf Umsetzung dieses Beweisbeschlusses, hilfsweise auf Neubestellung einer unabhängigen fachpsychiatrischen Sachverständigenperson sowie auf verbindliche methodische Vorgaben. Ebenso ist aktenkundig vorgetragen, dass der bislang vorliegende Bericht den gerichtlichen Auftrag nicht erfüllt, sondern sich in einer kursorischen Exploration ohne strukturierte Diagnostik und ohne tragfähige fachpsychiatrische Prüfung erschöpft.

Erklärt der Beschluss vom 23.02.2026 gleichwohl, gegenüber der Erziehungsfähigkeit des Vaters bestünden keine durchgreifenden Bedenken, ohne den bereits angeordneten psychiatrischen Beweis ordnungsgemäß umzusetzen, ersetzt er die gebotene Sachaufklärung durch eine unbelegte Vorfestlegung. Das ist verfahrensrechtlich nicht tragfähig. Nach § 26 FamFG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Nach § 29 FamFG erhebt es die erforderlichen Beweise in geeigneter Form und ist dabei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden. § 30 FamFG sieht die förmliche Beweisaufnahme gerade dann vor, wenn die Entscheidung maßgeblich auf eine streitige Tatsachenfeststellung gestützt werden soll. Für Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG verlangt § 163 FamFG zudem einen geeigneten, entsprechend qualifizierten Sachverständigen. Das Bundesverfassungsgericht knüpft die Tragfähigkeit kindschaftsrechtlicher Entscheidungen daran, dass die Fachgerichte alle notwendigen Ermittlungen durchführen, um eine zuverlässige, am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu ermöglichen.

---

Der Hinweis, die Mutter lehne weitere Begutachtung ab, trägt die unterlassene Aufklärung nicht. Die offene Beweisfrage betrifft die psychische Eignung des Vaters. Diese Eignungsfrage entfällt nicht dadurch, dass das Gericht das Prozessverhalten der Mutter an ihre Stelle setzt.

Eine solche Argumentation verkehrt den Amtsermittlungsgrundsatz in sein Gegenteil: Die Nichterhebung des angeordneten Beweises wird nicht aufgeklärt, sondern derjenigen Beteiligten angelastet, die seine Durchführung gerade verlangt hat. Die unterlassene Aufklärung zur väterlichen Erziehungs- und Bindungsfähigkeit kann nicht durch einen Verweis auf die Mutter ersetzt werden.

War der bisherige Bericht methodisch unzureichend, drängte sich vielmehr eine neue Begutachtung nach § 412 ZPO auf.

Die dafür erforderlichen verfahrensrechtlichen Instrumente liegen vollständig beim Gericht: Auswahl und gegebenenfalls Neubestellung des Sachverständigen nach § 404 ZPO, Weisungen zu Art und Umfang der Begutachtung nach § 404a ZPO, Offenlegung möglicher Unparteilichkeitsbedenken nach § 407a Abs. 2 ZPO sowie Fristsetzung und Ordnungsgeld bei Verzögerung nach § 411 ZPO.

**Der bestehende Beweisbeschluss durfte daher nicht leer laufen.**

**Konsequenz ist die unverzügliche Umsetzung des angeordneten psychiatrischen Sachverständigenbeweises, hilfsweise die sofortige Neubestellung einer unabhängigen fachpsychiatrischen Sachverständigenperson mit präzisen Beweisfragen, methodischen Mindeststandards und verbindlicher Fristsetzung.**

#### **d) Vorgang Herbst 2022 / volljährige Tochter: unzutreffende Umdeutung eines Schutzanlasses in ein Belastungsindiz gegen die Mutter**

Die Heranziehung des Vorgangs Herbst 2022 zulasten der Mutter trägt weder tatsächlich noch rechtlich. Aktenkundig vorgetragen ist nicht eine von der Mutter initiierte Konflikteskalation, sondern eine vom Kindsvater geschaffene Zwangslage:

In einer vorübergehend eskalierten Belastungssituation innerhalb der häuslichen Gemeinschaft bat die Mutter den Vater um Unterstützung zur Stabilisierung der Wohn- und Betreuungssituation des Kindes. Der Vater reagierte hierauf nicht deeskalierend, sondern drohte, das gemeinsame Kind nach dem Umgang nicht mehr zurückzubringen, falls die Mutter die volljährige Tochter nicht unverzüglich aus der Wohnung verweise; zugleich kündigte er andernfalls eine Kinderschutzmeldung an.

---

Der daraufhin gestellte Antrag war damit ersichtlich keine konfliktgenerierende Maßnahme, sondern eine Schutz- und Deeskalationsreaktion auf eine vom Vater aufgebaute Drucklage.

Wird dieser Vorgang gleichwohl im Beschluss als gegen die Mutter sprechender „Vorwurf“ oder als Ausdruck eines „eskalierenden Elternkonflikts“ verwertet, werden Ursache und Reaktion in unzulässiger Weise vertauscht.

Die vom Vater geschaffene Droh- und Zwangssituation wird der Mutter nachträglich als konfliktstiftendes Verhalten zugerechnet. Das ist nicht nur inhaltlich verfehlt, sondern methodisch unhaltbar:

Der Beschluss operiert mit einem Zirkelschluss, indem er aus der Reaktion auf eine väterliche Drohung ein Negativindiz gegen die bedrohte Mutter konstruiert.

Mit der Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG, der Begründungspflicht nach § 38 Abs. 3 FamFG und dem Kindeswohlprinzip des § 1697a BGB ist eine solche Kausalitätsumkehr nicht vereinbar; kindschaftsrechtliche Entscheidungen müssen vielmehr auf einer möglichst verlässlichen Tatsachengrundlage beruhen.

War dem Gericht dieser Schutzkontext, wie aktenkundig vorgetragen, bekannt, durfte er nicht übergangen werden. Art. 103 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn ein Gericht den wesentlichen Kern eines entscheidungserheblichen Vortrags unbeachtet lässt.

Genau darin liegt hier der Mangel: Der Kern des Vortrags bestand nicht in einem von der Mutter erhobenen „Vorwurf“, sondern in der ausdrücklichen Drohung des Vaters, das Kind sonst nicht zurückzubringen, und in der hierdurch ausgelösten Schutzreaktion der Mutter. Eine Begründung, die diesen Kern ausblendet und den Vorgang in sein Gegenteil verkehrt, ist nicht tragfähig.

#### **e) Charité-Bericht: aktenwidrige Zuschreibung eines „distanzlosen Verhaltens“ und Ausblendung des entlastenden Kernbefunds**

Der Beschluss auf Seite 3 schreibt der Kinderschutzambulanz der Charité „Anhaltspunkte für distanzloses Verhalten der Mutter“ zu.

**Diese Wertung findet sich im Bericht der Charité nicht.**

---

Der Bericht schildert vielmehr eine konkrete videodokumentierte Befragungs- und Rekonstruktionssituation, in der die vom Kind zuvor thematisierte Situation nachgespielt wurde. Problematisiert wird dort nicht eine allgemeine Verhaltensdisposition der Mutter, sondern allein die methodische Ungeeignetheit dieser konkreten Befragungssituation.

**Der entlastende Kernbefund des Berichts wird im Beschluss zugleich ausgeblendet.**

Die Charité hält fest, dass keine relevanten Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch die Mutter vorliegen.

**Schutzmaßnahmen werden nicht empfohlen; weitere juristische Maßnahmen werden ausdrücklich verneint.**

Empfohlen werden allein konfliktbezogene Unterstützungsmaßnahmen wegen der Hochstrittigkeit der Eltern, insbesondere eine Reduzierung unmittelbarer Elternkontakte; sobald das Kind in eine Kita integriert ist, sollen Übergaben über die Kita erfolgen.

**Der Bericht trägt damit gerade nicht die Schlussfolgerung, das Kind müsse aus Schutzgründen vor der Mutter ferngehalten werden.**

**Er beschreibt einen Elternkonflikt, nicht eine kinderschutzrechtlich festgestellte Gefahr durch die Mutter.**

Hinzu kommt, dass die Charité im Abschlussgespräch dokumentiert, die Mutter habe auf die Mitteilung des negativen Befundes sichtbar erleichtert reagiert und sich kooperativ gezeigt, während der Vater zunächst wiederholt hinterfragt habe, ob nicht doch sexualisierte Gewalt durch die Mutter vorliegen könne.

**Auch dieser für die Bewertung der elterlichen Dynamik erhebliche Umstand bleibt im Beschluss unerwähnt.**

Wird aus einer konkret beschriebenen, methodisch beanstandeten Rekonstruktionssituation gleichwohl ein durch die Charité festgestelltes generelles „distanzloses Verhalten“ der Mutter gemacht, liegt keine tragfähige Würdigung des Beweismittels vor, sondern eine eigenständige, vom Bericht nicht gedeckte Umdeutung.

Das Gericht hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären und seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen; in Kindschaftssachen ist allein das Kindeswohl maßgeblich.

---

**Wird der wesentliche Kern eines zentralen Beweismittels übergangen oder belastend entstellt, ist zudem der Anspruch auf rechtliches Gehör berührt.**

**f) Keine Blockade durch die Mutter, sondern systematische Kommunikations- und Auskunftsverweigerung des Vaters**

Die Annahme, die Übertragung der Alleinsorge sei wegen künftiger Entscheidungsbedarfe geboten, verfehlt den tatsächlichen Kern des Falles.

Eine konkrete, gegenwärtige Entscheidungslage, an der die gemeinsame Sorge an der Mutter gescheitert wäre, ist nicht festgestellt. Im Termin vom 18.02.2026 hat der Vater selbst erklärt, seit dem 21.07.2025 habe es „schlichtweg keine sorgerechtsrelevanten Entscheidungen“ gegeben; zugleich konstruierte er mit der angeblichen Einschulung „im Herbst diesen Jahres“ einen Entscheidungsdruck, der schon deshalb ins Leere ging, weil [REDACTED] geboren am [REDACTED], im Jahr 2026 nicht regulär einzuschulen ist.

Die Mutter hat dies im Termin ausdrücklich klargestellt. Zugleich hat sie vorgetragen, seit der Trennung zu keiner einzigen Angelegenheit um Zustimmung gebeten worden zu sein, obwohl der Vater nunmehr gerade hieraus ein Alleinsorgeargument ableiten will; seit September 2025 wird ihr erneut selbst banalste Auskunft verweigert.

**Der tatsächliche Befund lautet damit nicht „fehlende Kooperationsfähigkeit der Mutter“, sondern das genaue Gegenteil:**

Die Mutter hat wiederholt um Gespräche und Treffen zur einvernehmlichen Regelung gebeten; aktenkundig ist, das sie bereits am 01.07.2024 ausdrücklich ihre Bereitschaft zu Elterngesprächen erklärt hat, während der Vater dies nur „perspektivisch“ in Aussicht stellte. Gleichwohl wurde die praktische Ausübung gemeinsamer Elternschaft bereits damals durch Richter Florian Zweifel ausdrücklich vom Willen des Vaters abhängig gemacht.

Rechtlich trägt eine solche Begründung die Alleinsorge nicht.

§ 1627 BGB verpflichtet beide Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes. § 1686 BGB gibt jedem Elternteil bei berechtigtem Interesse einen Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

---

Nach § 1671 BGB und § 1697a BGB ist maßgeblich allein, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht;

**pflichtwidrige Kommunikationsverweigerung, Auskunftsverweigerung und eigenmächtige Selbstermächtigung eines Elternteils dürfen nicht auch noch dadurch prämiert werden, dass gerade daraus die Alleinsorge hergeleitet wird. Das Gericht hat diese Tatsachen nach § 26 FamFG von Amts wegen aufzuklären.**

**Wer den anderen Elternteil nicht in Entscheidungen einbindet, ihn über wesentliche Belange nicht informiert, Auskünfte wiederholt nur auf gerichtlichen Druck erteilt und gemeinsame Elternschaft faktisch nur als leere Hülle bestehen lässt, dokumentiert nicht Eignung zur Alleinsorge, sondern fehlende Bindungstoleranz, fehlende Kooperationsbereitschaft und die Bereitschaft, die Mutter aus der Elternrolle zu verdrängen.**

**Der Beschluss kehrt Ursache und Wirkung um:**

**Nicht die Mutter blockiert gemeinsame Sorge, sondern der Vater vereitelt sie und benutzt die von ihm selbst hergestellte Ausschlusslage anschließend als Argument für ihre endgültige Beseitigung.**

#### **g) Anhörung vom 18.02.2026: Fehlgewichtung der Vollmachtfrage und der Angaben der Mutter zur Umgangsanhörung**

Aus der Anhörung ist aktenkundig, dass die Mutter eine Vollmacht zugunsten des Vaters nicht aus bloßer Verweigerungshaltung, sondern unter Hinweis auf den bereits erfolgten Missbrauch der Gesundheitsvorsorge und das Krankenhausgeschehen abgelehnt hat.

Ebenso hat sie eine schrittweise, fachlich begleitete Umgangsanhörung nicht abgelehnt, sondern unter kindzentrierten Schutzbedingungen befürwortet. Wird aus diesen Angaben gleichwohl fehlende Kooperationsfähigkeit oder eine Delegation von Verantwortung an das Kind abgeleitet, wird der Inhalt der Anhörung in sein Gegenteil verkehrt.

**Die Verweigerung zusätzlicher Blankobefugnisse gegenüber einem bereits pflichtwidrig handelnden Elternteil ist kein Negativkriterium; ebenso wenig ist die Forderung nach behutsamer, fachlich strukturierter Anhörung Ausdruck von Umgangsverweigerung.**

---

## **h) Entscheidungsrelevanter Vortrag wird als „nicht Kern“ abgebrochen**

Aus der Anhörung ist aktenkundig, dass die Mutter in zentralen Punkten (Dokumentation/Aktenwahrheit; Auskunft; Gesundheitsereignis; institutionelle Falschdarstellungen) unterbrochen und auf „nicht Kern“ verwiesen wurde. Diese Punkte sind jedoch der Kern jeder § 1671-Abwägung.

## **2. Begründungsmangel (§ 38 Abs. 3 FamFG) / fehlende tragfähige Subsumtion**

Der Beschluss arbeitet nicht mit einer konkreten Tatsachengrundlage zu den elterlichen Kompetenzen, sondern stützt die Alleinsorge des Vaters im Wesentlichen auf:

- Status quo (Kind lebt beim Vater, Umgang ausgeschlossen),
- pauschale „Kooperations“-Bewertung der Mutter,
- spekulative Prognose („Kind könnte Internetinhalte sehen“),
- pauschale Autoritätsargumente („Jugendamt/Verfahrensbeistand keine Bedenken“).

Das ersetzt keine nachvollziehbare Begründung, warum der Vater im Vergleich zur Mutter die bessere Gewähr für kindeswohlgerichte Ausübung der Sorge bietet, zumal die Mutter substantiierte, aktenkundige Gegenargumente vorgetragen hat, die nicht abgearbeitet werden.

## **3. Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) verletzt**

In einer hochkonflikthaften Sorgerechtslage darf das Gericht die Aufklärung nicht selektiv auf die Mutter fokussieren und die väterliche Eignungsprüfung faktisch auslassen. Genau das ist passiert:

- Der aktenkundige Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung des Vaters ist nicht umgesetzt bzw. wird als „erledigt“ behandelt, obwohl die Mutter substantiiert darlegt, dass das Dokument aus Nov. 2024 keine strukturierte Diagnostik/Beweisbeschluss-Umsetzung darstellt.
- Der Beschluss schließt weitere Beweiserhebung pauschal aus und begründet dies mit der Ablehnung weiterer Begutachtung der Mutter. Das ist kein zulässiger Ersatz für die Prüfung der väterlichen Eignung, insbesondere wenn der Vater die Alleinsorge beantragt und ihm diese vollständig übertragen wird.

---

## **C. Materiell-rechtliche Fehler der Kindeswohlabwägung (§ 1671 BGB, § 1697a BGB)**

### **1. Zirkuläre „Kontinuität“: Status quo als selbstgemachte Entscheidungsgrundlage**

Der Beschluss erklärt den väterlichen Haushalt zum Kontinuitätsanker und macht zugleich den Umgangsausschluss bis 21.07.2027 zum Abwägungsfaktor zugunsten des Vaters.

Das ist zirkulär: Die Kontinuität ist Folge einer (streitigen) Trennungssituation und eines Umgangsausschlusses, nicht Ausdruck überlegener Elternkompetenz. Ein Beschluss, der die durch Umgangsausschluss erzeugte Entfremdung zur tragenden Begründung für Alleinsorge macht, verfestigt die Trennung strukturell.

#### **1a. Bereits ausgeübte Gesundheitsorge des Vaters ist kein Positiv-, sondern ein aufklärungsbedürftiges Negativindiz**

Der Beschluss erwähnt einleitend, der Vater habe bereits seit dem 12.07.2024 die Alleinsorge im Teilbereich Gesundheit inne. Dieser Umstand durfte in der Auswahlentscheidung nicht stillschweigend zugunsten des Vaters mitlaufen. Denn der aktenkundige Einwand der Mutter lautet gerade, dass die bereits übertragene Gesundheitsorge missbräuchlich genutzt worden ist, indem die Mutter in einer akuten gesundheitlichen Krise des Kindes von Information, Beteiligung und Besuch ferngehalten und gegenüber Dritten eine unzutreffende Sorgerechtslage dargestellt wurde.

**Dies spricht bereits nicht für, sondern gegen eine weitere Sorgebündelung beim Vater. Ohne tragfähige Aufklärung dieses Punktes fehlt der Auswahlentscheidung eine zentrale Eignungsgrundlage.**

#### **1b. Nichtumsetzung begleiteter Umgänge darf nicht in einen Kontinuitätsvorsprung des Vaters umgewertet werden**

Der Beschluss stellt fest, dass begleitete Umgänge angeordnet waren, bis zur Beschwerdeentscheidung aber nicht umgesetzt wurden.

Gerade dieser Umstand hätte einer Ursachen- und Verantwortungsprüfung bedurft. Wer die Nichtumsetzung begleiteten Umgangs lediglich beschreibt, den dadurch entstandenen Kontaktabbruch später aber als Kontinuitäts- und Bindungsvorteil des betreuenden Elternteils verwertet, belohnt faktisch die Verfestigung des Ausschlusszustands.

---

Für die Auswahlentscheidung kommt es nicht nur auf den Bestand des Status quo, sondern auf dessen Entstehung an.

**Solange nicht tragfähig festgestellt ist, wer welche Mitwirkung unterlassen, welche Kontakte blockiert und welche Realisierungsmöglichkeiten vereitelt hat, trägt der bloße Hinweis auf fehlende Umsetzung die Auswahlentscheidung zugunsten des Vaters nicht.**

## **2. Bindungstoleranz/Förderungsprinzip: objektive Indizien gegen den Vater werden nicht gewürdigt**

Der Beschluss nimmt an, der Vater wolle die Mutter nicht fernhalten. Aktenkundig ist jedoch ein Muster von:

- Auskunfts-/Informationsabschottung,
- institutioneller Außenkommunikation zulasten der Mutter,
- faktischer Kontaktverhinderung/Blockade,
- Eskalations-/Sanktionskommunikation,
- sowie der Umstand, dass selbst die Verfahrensbeiständin sinngemäß die Rückkehr des Kindes/Umgang von der „Bereitschaft“ des Vaters abhängig macht.

**Das ist das Gegenteil gelebter Bindungstoleranz. Bindungstoleranz ist nicht die Behauptung, man sei offen, sondern gelebte Ermöglichung von Elternbeziehung und Informationsfluss.**

### **2a. Bindung und Kindeswille sind ohne Realitäts- und Ursachenklärung nicht tragfähig verwertbar**

Der Beschluss nimmt einerseits eine bedeutsame Bindung des Kindes zum Vater und einen gegenwärtig gegen die Mutter gerichteten Kindeswillen an, erkennt andererseits aber ausdrücklich an, dass auch zur Mutter eine schutzwürdige Bindung besteht.

**Diese Gesichtspunkte durften nicht isoliert vom langen Kontaktabbruch bewertet werden. In einer Konstellation, in der über einen erheblichen Zeitraum keine gelebten Kontakte stattfinden und zugleich konkrete Anhaltspunkte für Informationsabschottung, Deutungslenkung und Realitätsverzerrung vorgetragen sind, verliert der aktuelle Kindeswille seine selbständige Aussagekraft, solange nicht zuvor aufgeklärt ist, auf welcher Tatsachengrundlage er beruht.**

---

Das gilt erst recht, wenn kindliche Äußerungen im Raum stehen, die auf eine tiefgreifende Realitätsverzerrung im Hinblick auf die Mutter hindeuten.

Das Gericht hätte deshalb vor einer willens- und bindungsbezogenen Verwertung klären müssen, ob die Distanz zur Mutter Ausdruck eigenständiger kindlicher Erfahrung oder Folge eines verfestigten Ausschluss- und Deutungssettings ist.

**Unterbleibt diese Aufklärung, werden Bindung und Kindeswille nicht bewertet, sondern lediglich der bestehende Kontaktabbruch fortgeschrieben.**

### **2b. Anerkennung einzelner väterlicher Ressourcen entkräftet keinen Vortrag zu konkreten Pflichtverletzungen**

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Mutter an anderer Stelle erklärt hat, der Vater sei in Teilaspekten ein guter Vater oder mache die Rolle „Papa“ gut. Diese Aussage schließt es weder tatsächlich noch rechtlich aus, gravierende Pflichtverletzungen des Vaters in Fragen der Wahrheit, Information, Bindungstoleranz oder Gesundheitsfürsorge zu rügen.

Der Beschluss konstruiert insoweit einen Scheinwiderspruch:

Die Anerkennung einzelner väterlicher Ressourcen entkräftet keinen substantiierten Vortrag zu konkreten kindeswohlrelevanten Fehlhandlungen. Zugleich ist es widersprüchlich, einerseits eine schutzwürdige Bindung zur Mutter ausdrücklich anzuerkennen, andererseits aber gerade den ausbleibenden Kontakt gegen sie zu verwerfen, ohne die Ursachen dieses Bindungsabbruchs aufzuklären.

**Im Übrigen stammt die betreffende Äußerung der Kindesmutter aus November 2024 und damit vor der im März 2025 bekannt gewordenen gravierenden Pflichtverletzung des Vaters lag, nämlich der Verheimlichung des lebensbedrohlichen Zustands des gemeinsamen Kindes.**

### **3. „Kooperation“ wird rechtswidrig als Unterwerfung unter institutionelle Narrative definiert**

Der Beschluss übernimmt die Logik, fehlende Kooperation der Mutter rechtfertige schwere Grundrechtseingriffe. Aktenkundig ist aber, dass „Kooperation“ hier nicht kindbezogene Mitarbeit an einem konkreten Setting meint, sondern die Forderung, Kritik/Anträge/Beschwerden einzustellen und sich einem institutionell gewünschten Wohlverhalten zu unterwerfen (Therapie als Voraussetzung; „Impulse kontrollieren“, „Rolle des Jugendamts akzeptieren“). Das ist keine kindbezogene Gefährdungsfeststellung, sondern eine verfahrenspolitische Disziplinierungslogik.

---

#### **4. Unzulässige Abwertung effektiver Rechtswahrnehmung (Beschwerden/Strafanzeigen/Dienstaufsicht)**

Dem Beschluss liegt erkennbar die Wertung zugrunde, die Mutter gefährde das Kind, weil sie juristisch/administrativ gegen den Vater bzw. Verfahrensbeteiligte vorgehe.

##### **Das ist rechtsstaatlich und kindbezogen falsch:**

- Rechtswahrnehmung ist kein Kindeswohlkriterium per se.
- Wenn der Vater behauptet, Maßnahmen der Mutter gefährdeten seine „materielle Existenz“ und damit das Kind, ist dies eine Verantwortungsverschiebung:

**Etwaige disziplinar- oder strafrechtliche Folgen knüpfen an das eigene Verhalten des Betroffenen an, nicht an die Meldung von Rechtsverstößen.**

#### **5. Spekulationen über „Internet“ und angebliche „Illustrationen“ ersetzen keine Tatsachenfeststellung**

Der Beschluss stützt die Übertragung der Alleinsorge insoweit auf eine lediglich spekulative Gefährdungserwägung, wonach das Kind mit „Internetinhalten“ oder „drastischen Illustrationen“ konfrontiert werden könne, ohne die hierfür tragenden Tatsachen konkret festzustellen. Es fehlt bereits an der Benennung konkreter Inhalte, ihrer Einordnung, ihrer Aktualität, ihrer kindbezogenen Relevanz sowie an einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung. An die Stelle tatsächlicher Feststellungen treten bloße Vermutungen.

Hinzu kommt, dass eine angebliche „Karikatur“, illustrative Darstellung oder sonstige abwertende Zeichnung des Kindesvaters weder im Verfahren konkret bezeichnet noch im Termin thematisiert worden ist.

##### **Eine solche Darstellung existiert nicht.**

Eine Belegstelle, Fundstelle oder Datierung kann deshalb nicht benannt werden, weil es an dem behaupteten Gegenstand selbst fehlt. Wird ein solcher, nicht existenter und nicht verfahrensgegenständlicher Umstand gleichwohl belastend verwertet, fehlt es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage.

---

Eine derartige Begründung trägt nicht. Das Gericht hat die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen aufzuklären und die erforderlichen Beweise in geeigneter Form zu erheben; es darf eine belastende Prognose nicht auf unkonkretisierte Spekulationen und nicht belegte Behauptungen stützen. Der Beschluss muss die hierfür maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen nachvollziehbar erkennen lassen. Erfolgt dies nicht, liegt keine tragfähige Kindeswohlabwägung vor.

**Besonders wirklichkeitsfremd ist diese Erwägung auch deshalb, weil [REDACTED] geboren am [REDACTED], erst fünf Jahre alt ist.**

**Wenn er nach den im Verfahren durch Richter Florian Zweifel wiedergegebenen Angaben im Haushalt des Vaters nicht einmal frei fernsehen darf, sondern allenfalls gelegentlich KiKA schauen kann, ist nicht ansatzweise erkennbar, auf welchem konkreten Weg er überhaupt eigenständig Zugang zu „Internetinhalten“ haben sollte.**

**Der Beschluss ersetzt damit eine gegenwärtige, kindbezogene Gefährdungstatsache durch eine abstrakte, zeitlich unbestimmte Zukunftsspekulation.**

## **6. Therapie ohne Diagnose als Entscheidungsfundament - unzulässig**

Eine Therapie im medizinischen Sinn setzt eine behandlungsbedürftige Störung oder jedenfalls eine medizinisch nachvollziehbare Behandlungsindikation voraus.

**Daran fehlt es hier.**

**Eine gesicherte Diagnose nach ICD-10 liegt nicht vor.**

Die im psychiatrischen Gutachten beschriebenen Akzentuierungen beruhen im Kern auf Aktenlage und Drittwahrnehmungen, nicht auf einer impersonalen Kontakt festgestellten krankheitswertigen Störung.

Es kann keine Krankheit behandelt werden, die diagnostisch gerade nicht festgestellt ist.

Die im Beschluss verlangte Wirkung wäre mit einer medizinischen Therapie schon begrifflich nicht zu erreichen.

**Therapie dient der Behandlung einer Erkrankung, nicht der Herstellung institutionell erwarteten Wohlverhaltens oder Gehorsams. Wenn genau das verlangt wird, geht es nicht um Heilbehandlung, sondern um ein Umerziehungsprogramm.**

---

## 7. „50 Verfahren“ - Scheinargument statt Kindeswohlprüfung

Die quantitative Aufzählung von Verfahren ersetzt keine Subsumtion. Sie ist im Kern ein Stigma, das den Blick auf Tatsachen verstellt. Der Beschluss nutzt diese Zahl als rhetorisches Gewicht, ohne zu prüfen, welche Verfahren durch welche Ursachen ausgelöst wurden (Rechtswahrnehmung/Abwehr von Rechtsverletzungen/Informationsblockaden) und ohne die kindbezogene Relevanz zu begründen.

### D. Ergebnis

Die Entscheidung beruht auf selektiver Aufklärung, Übernahme fremder Narrative (Umgangsbeschluss) und einer zirkulären Status-quo-Begründung. Sie ist aufzuheben. Bei ordnungsgemäßer Verfahrensführung und vollständiger Würdigung der aktenkundigen Tatsachen kann die Alleinsorge nicht dem Vater übertragen werden; die Ausübung der Sorge entspricht am ehesten dem Kindeswohl, wenn sie der Mutter übertragen wird.

**Bei vollständiger Würdigung der Aktenlage spricht die bessere kindeswohlbezogene Prognose für die Mutter.**

**Maßgeblich ist nicht, wer den durch Kontaktabbruch verfestigten Alltag innehat, sondern welcher Elternteil künftig Transparenz, Gesundheitsfürsorge, institutionelle Redlichkeit und die Wiederöffnung der Beziehung zu beiden Eltern verlässlich gewährleistet.**

Der aktenkundige Vortrag der Mutter zielt gerade auf diese Kriterien; der Beschluss beantwortet ihn nicht tragfähig.

**Deshalb darf die Sorge nicht beim Vater konzentriert werden; sie ist der Mutter zu übertragen, hilfsweise unter Aufhebung und Zurückverweisung erneut und vollständig aufzuklären.**



Ingke Klimas